

**Satzung der  
„Klimaschutzagentur Wiesbaden e. V.“**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Klimaschutzagentur Wiesbaden**“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Reinerhaltung der Luft und insbesondere die Verringerung des Kohlendioxid-Ausstoßes hauptsächlich in Wiesbaden.  
Das soll insbesondere durch kooperative Projekte zwischen der Klimaschutzagentur, der Landeshauptstadt Wiesbaden, der ESWE Versorgungs AG Wiesbaden, den Stadtwerken Mainz, Handwerksbetrieben der Region, Wohnungsbauunternehmen sowie weiteren, in Wiesbaden ansässigen Firmen und Institutionen geschehen.  
Aufgabe der Klimaschutzagentur ist es weiterhin, die Beratung bei Klimaschutzprojekten sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz durchzuführen. Der Verein darf sich an anderen Unternehmen beteiligen und bei anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen Mitglied werden, soweit die Beteiligung oder Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins förderlich ist.
2. Die Zwecke des Vereins sollen in finanzieller Hinsicht im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Fördermittel sicher gestellt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck und die Arbeit des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichem Antrag erworben. Die Entscheidung über den Antrag

Anlage 2 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19.11.2013  
**Satzung der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.**

trifft der Vereinsvorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich. Im Fall einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Regelungen der Vereinssatzung verstößt.
4. Im Falle eines Ausschlussantrags ist dies dem betroffenen Mitglied spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe und des Termins der Beschlussfassung per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Es ist aufzufordern, dazu Stellung zu nehmen. Von der Abstimmung über den Beschluss ist das Mitglied auszuschließen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder entsandt werden,
  - b) die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts des Rechnungsprüfers,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Beitragsordnung,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) den Ausschluss eines Mitglieds
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) die Aufnahme neuer Geschäftsfelder,
  - i) die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - j) den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
2. Jedes Mitglied im Sinne von § 4.1 hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und über die Punkte des § 7.1 d, e, f, g, h, i, j mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zum Beschluss anstehende Antrag als abgelehnt.
4. Juristische Personen werden bei Versammlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung muss schriftlich durch das gesetzliche Vertretungsorgan der juristi-

Anlage 2 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19.11.2013  
**Satzung der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.**

schen Person erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand anberaumt. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle mit einer Frist von drei Wochen unter Zusendung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen. Die Zusendung kann schriftlich, per Email oder Fax erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
6. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingereicht werden.
7. Dringlichkeitsanträge sind zulässig und können bis zum Schluss der Versammlung eingebracht werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen, die zur Stellung des Antrags führen, erst nach Ablauf der Antragsfrist bekannt werden und die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen mit Nennung einer Tagesordnung die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der SchatzmeisterIn
  - d) zwei Beisitzern.
2. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
3. Vorsitzender / Vorsitzende kraft Amtes ist der amtierende Umweltdezernent / die amtierende Umweltdezernentin der Landeshauptstadt Wiesbaden.  
Stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende ist kraft Amtes der Amtsleiter/ die Amtsleiterin des Umweltamts der Landeshauptstadt Wiesbaden.
4. Der Schatzmeister und die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eventuell erforderliche Nachwahlen gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag bei der Beschlussfassung.
6. Der Vorstand führt den Verein.  
Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin) / bzw. die Vorstandsvorsitzende und ihr Stellvertreter (ihre Stellvertreterin). Jeder / jede ist alleinvertretungsberechtigt.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins betreibt dieser eine Geschäftsstelle.

8. Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmäßigen schriftlichen Berichten über die Art und den Stand der Projekte nach § 2.1. Mit den Berichten werden alle Mitglieder über die Stellungnahmen anderer Mitglieder zu einzelnen Projekten informiert. Die Berichte erfolgen jährlich.

## **§ 9 Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat einmal jährlich, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende, eine Jahresrechnung, bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Buchführungspflichten, einen Jahresabschluss aufzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in einer ordentlichen Sitzung zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für jeweils drei Jahre aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Kassen- und Buchführung zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Zu diesem Zweck muss den Rechnungsprüfern jederzeit Einsicht in alle Finanzgeschäfte des Vereins gewährt werden.
4. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf von neun Monaten nach Geschäftsjahresende vorzulegen.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

Der Vorstand hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der einen Investitions-, Erfolgs- und Stellenplan beinhaltet. Darin sollen auch entsprechende Erläuterungen der beabsichtigten Maßnahmen, Projekte und Vorhaben gegeben werden. Er ist der Mitgliederversammlung noch vor Geschäftsjahresbeginn vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein beziehungsweise werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.
2. Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**§ 13 Datenschutzerklärung** (siehe Anhang unten)

**§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinregister in Kraft.

**Wiesbaden, den 19. November 2013**

Der Vorsitzende  
der Klimaschutzagentur  
Wiesbaden e.V.

Der Schatzmeister

Der Protokollant

(Arno Goßmann)

(Michael Johannes)

(Rigobert Zimpfer)

**Anhang Datenschutzerklärung**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein sowie bei Lastschrifteinzug des Mitgliedbeitrages die Bankverbindung.

(2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 1 in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.